

**Änderungsverordnung über die Aufhebung der Schutzzerklärung
für ein Naturdenkmal vom 08.02.1983**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 S. 1 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 21 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erlässt der Landkreis Aurich folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen in der Gemeinde Großefehn und in der Stadt Aurich vom 08.02.1983 wird wie folgt geändert: Der Schutzstatus des Baumes mit der Lfd. Nr. 73 im Naturdenkmalbuch wird aufgehoben.

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Anzahl, Name des Naturdenkmals	Stadt-, Land-, Gemeinde (Gemeindebezirk, Gemarkung)	Topographische Karte 1:25.000. Flur- und Flurstücksnummer, Eigentümer	Lagebezeichnung (Himmelsrichtung, Entfernung u.a.)
73	1 Blutbuche	Stadt Aurich Aurich OT Aurich	2510 Aurich, Flur 1, Flurstück 67/10, Gemarkung Aurich, Gertrud Kaul, Friedhofstr. 6	Nordseite der Friedhofstr. im Vorgarten des Hauses Nr. 6 R 25 98 280 H 59 27 600

- (2) Das in der Tabelle aufgeführte Naturdenkmal mit der Nr. 73 wird aus dem durch die Untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der Naturdenkmäler gelöscht. Der Geltungsbereich aus § 2 Abs. 1 der Verordnung wird entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" in Kraft.

Aurich, den

Der Landrat